2. Auslegung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Karweidach

Zusammengefasste Argumente für die Sammeleingabe

Bürgerinitiative Stop-Karweidach

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 4

2 Zusammenfassung und Fazit ... 4

2.1 Qualität der Unterlagen der 2. Auslegung ... 4

2.2 Abschließendes Fazit ... 4

3 Die Argumente im Detail ... 6

3.1 Sichtschutz und Gebäudehöhe ... 6

3.1.1 Gebäudehöhe ... 6

3.1.2 Sichtschutz ... 7

3.1.3 Fazit ... 7

3.2 Tourismus und Naherholung ... 8

3.2.1 Wanderwege ... 8

3.2.2 Immissionsuntersuchung (Lärm) ... 8

3.2.3 Fazit ... 9

3.3 Antrag auf Zulassung einer Ausnahme ... 9

3.3.1 Warum war der Antrag notwendig? ... 9

3.3.2 Das überwiegend öffentliche Interesse ... 9

3.3.3 Erweiterungsabsichten ortansässige Betriebe ... 9

3.3.4 Verlagerung der Gemeindewerke ... 10

3.3.5 Weitere Argumente ... 11

3.3.6 Fazit ... 11

3.4 Prüfung von Alternativen ... 11

3.4.1 Fazit der Gemeinde ... 11

3.4.2 Allgemeine Argumentation ... 12

3.4.3 Beidseitig der Straße ‚Im oberen Winkel' (Seite 2) ... 12

3.4.4 Fa. Geiger (Seite 3) ... 13

3.4.5 Flächenbetrachtung in Summe ... 13

3.4.6 Fazit ... 15

3.5 Artenschutz und Ausgleichsflächen ... 16

3.5.1 Vorbemerkungen ... 16

3.5.2 Allgemeine Anmerkungen ... 16

3.5.3 Argumente zur Verletzung der ABSP-Ziele ... 17

3.5.4 Argumente zum Ausgleich für die Beseitigung des Auwaldes ... 17

3.5.5 Argumente bezüglich Artenschutz ... 18

3.5.6 Ausgleichsmaßnahmen ... 18

3.5.7 Fazit 20
3.6 Auswirkungen des Verkehrs 21
3.6.1 Allgemeine Anmerkungen 21
3.6.2 Auswirkungen der Planung 21
3.6.3 Fazit 23

1 Allgemeines

Dieses Dokument enthält alle uns bisher bekannten Argumente für die Sammeleingabe.

Die Hinweise ‚Dokument <nr>' beziehen sich auf die von der Gemeinde ausgelegten Dokumente auf der Website www.markt-oberstdorf.de und hier speziell auf die Nummer am Beginn des Dateinamens.

2 Zusammenfassung und Fazit

Wir haben uns mit folgenden Detailthemen näher beschäftigt:

- Gebäudehöhe und Sichtschutz
- Tourismus und Naherholung
- Antrag auf Zulassung einer Ausnahme
- Prüfung von Alternativen
- Artenschutz und Ausgleichsflächen
- Auswirkungen des Verkehrs

2.1 Qualität der Unterlagen der 2. Auslegung

Die in der zweiten Auslegung enthaltenen Dokumente sind verhältnismäßig unstrukturiert und teilweise fehlerhaft. Das erschwert das Lesen der Unterlagen:

- Einige wichtige Dokumente sind nur versteckt als Anlagen enthalten. Das gilt z.B. für ‚Alternativen und Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in einen Auwaldbereich' das anders als das im gleichen Dokument referenzierte ‚Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)' nicht als eigenständiges Dokument zur Verfügung stehen.
- Zumindest das Dokument 10 ‚Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung', das eine ‚Machbarkeitsuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Göhl" – frühzeitige Behördenbeteiligung' enthält, die nichts mit dem Gewerbegebiet Karweidach zu tun hat, ist wohl fehlerhafterweise in die Auslegung gerutscht. Das ist auch datenschutzrechtlich problematisch.
- Der Antrag im Dokument 6 ‚Antrag auf Zulassung einer Ausnahme' ist als Pixeldokument einkopiert, so dass es nicht durchsuchbar ist, was für eine Begutachtung aber unbedingt notwendig ist.

So entsteht der Eindruck, dass die Bürgerbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung als lästige Pflicht, aber nicht als mögliche Bereicherung gesehen wird.

2.2 Abschließendes Fazit

- Obwohl der Umfang der 2. Auslegung gegenüber der 1. Auslegung von 229 Seiten auf 259 Seiten angewachsen ist (ca. 13%) **hat sich inhaltlich nicht viel verändert und es gibt keine grundlegend neuen Argumente** seitens der Gemeinde. Die wichtigste Änderung ist wohl der "Antrag auf Zulassung einer Ausnahme" inklusive der umfangreichen Anhänge. Ansonsten wurden Themen präzisiert, Studien aktualisiert, einige kleine Verbesserungen durchgeführt (z.B. Reduktion der Gebäudehöhe) und einige weitere Aspekte wie die Prüfung auf Alternativen hinzugefügt.

- Die Bundesrepublik und der Freistaat Bayern haben sich **zum Flächensparen verpflichtet** ohne dass dies bisher zu nennenswerten Minderungen führte. Auch beim Gewerbegebiet Karweidach müsste eine Abwägung des öffentlichen Interesse an der Beseitigung des Rubinger Wäldchens gegenüber dem öffentlichen Interesse am Flächenerhalt erfolgen, was in den Unterlagen der 2. Auslegung nicht erkennbar ist.
- Wie bei der Beurteilung der Alternativ-Prüfung der Gemeinde ausgeführt, versucht die Gemeinde den Eindruck zu erwecken, **dass als Alternativen nur Gewerbeflächen in der gleichen Größenordnung wie das Gewerbegebiet Karweidach in Frage kommen** (also ca. 60 000 m²). Wir haben im Beitrag '4 - Prüfung von Alternativen' gezeigt, dass es durchaus möglich ist, die benötigen Flächen auf verschiedene Standorte zu verteilen (aktuell vorhanden sind ca. 50 000 m2).
- Offensichtlich war die Gemeinde bei der Artenschutzprüfung in einer mißlichen Lage, denn ein Auwald darf eigentlich nicht abgeholzt werden. Das Problem wurde kurzerhand vom Landrat persönlich behoben, indem er einen **Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Verbot der Beseitigung eines Auwaldes** der Gemeinde genehmigt hat. Andernfalls wäre ein Gewerbegebiet dort nicht möglich gewesen. Siehe unseren Beitrag '3 - Antrag auf Zulassung einer Ausnahme'.
- Die gesetzliche Möglichkeit, Bauvorhaben zu realisieren, indem entsprechende **Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, ist vom Grunde her Augenwischerei, denn die Flächen bei uns werden ja nicht insgesamt mehr.** Das Problem wird also lediglich verschoben und die touristisch wertvollen Flächen am Projektstandort sind trotzdem verloren.
- Insgesamt wird das Thema **Tourismus und Naherholung** nur an wenigen Stellen behandelt und es entsteht der Eindruck, dass es dort dann auch noch **klein geredet und beschönigt** wird (siehe unseren Beitrag '2 - Tourismus und Naherholung'). Der behauptete Sichtschutz, der in der überwiegenden Zeit des Jahres nicht wirksam ist und auch die Höhenreduktion der Gebäude sind nur kosmetische Verbesserungen, die den Schaden nur unwesentlich verringern (siehe dazu '1 - Gebäudehöhe und Sichtschutz').
- Beim Immissions-(Lärm)Gutachten wurde 'vergessen' den touristischen Bereich am Illerursprung zu betrachten, was sicher ein relevanter Aspekt wäre. Auch hier zeigt sich wieder, dass der Tourismusaspekt zu wenig beachtet wird. Auch die Aussage "Die sich so ergebende Lärmbelastung wird vom Markt Oberstdorf als zumutbar angesehen" wird nicht näher erläutert. Wer ist im Markt Oberstdorf verantwortlich für so eine Aussage?
- **Das Artenschutzgutachten zeigt auf, dass im Auwald viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten vorkommen**, die durch das Vorhaben gefährdet sind (siehe unseren Beitrag '5 - Artenschutz und Ausgleichsflächen'). Wir sind der Meinung, dass das **Gutachten teilweise widersprüchlich und sich aufhebend ist** und zudem Teile auch unvollständig sind. Wir verzeichnen nach Erkenntnis der Wissenschaft **ein erhebliches Artensterben**. Die diesbezüglichen Ziele auf internationaler, nationaler und bayerischer Ebene wurden bis dato alle weit verfehlt. Daraus erwächst eine **besondere Verantwortung der Allgemeinheit zur Bewahrung der Artenvielfalt und der Naturräume**. Auch verpflichtet uns **§141 der bayerischen Verfassung** dazu, denn „Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut.“
- Wir haben auch in dieser Version des Bebauungsplans nur **wenig Information über den Bedarf an Gewerbefläche**, der in Oberstdorf vorliegt, gefunden. Von 17 Interessenten ist die

Rede, wobei nicht einmal klar ist um welche Art von Gewerbe es sich handelt und welche Lärmemissionen diese Betriebe haben. Die Liste wird sich sicher auch noch verändern, wenn erst mal die Grundstückspreise, die auf Marktniveau liegen müssen, bekannt werden. **Als Rechtfertigung für das weitere Abholzen von Auwald ist eine derart vage Bedarfsanlyse nicht akzeptabel.**

- Wegen der hohen Kosten und dem nicht schlüssig dargelegten Nutzen sind wir auch der Meinung, dass das **Verlagern der Gemeindewerke ins Karweidach wenig sinnvoll ist**. Damit reduziert sich der prognostizierte Flächenbedarf deutlich.
- Die Betrachtung zum Thema Verkehr ist aus diversen Gründen **nicht mehr aktuell und bedarf dringend einer Aktualisierung.** Insbesondere die Datengrundlage (Verkehrszählung) und das Einbeziehen der aktuell katastrophalen Verkehrssituation auf der OA4 sind notwendig.
- Der gesamte Bebauungsplan enthält **keinerlei Kosten/Nutzen-Betrachtung**. Jedes Unternehmen, was ein größeres Vorhaben ins Auge fasst, versucht zuerst zu klären, ob der Nutzen die Kosten übersteigt. Im öffentlichen Bereich kommen ja die Gelder vom Steuerzahler und somit kann eher sorglos damit umgegangen werden?
- Am Ende stellen wir auch nochmal die Frage, ob die **Philosophie der Gemeinde, dass alles wachsen muss, noch zeitgemäß ist**. Es wird Zeit, dass wir eine Wirtschaft - hier hauptsächlich einen Tourismus - entwickeln, die nachhaltig und bewusst mit unseren Ressourcen umgeht, sonst werden unsere **Nachkommen uns ein schlechtes Zeugnis ausstellen**.

Aufgrund unserer Analysen sind wir der Meinung, dass das Vorhaben auch in der jetzigen Ausprägung abzulehnen ist.

3 Die Argumente im Detail

3.1 Sichtschutz und Gebäudehöhe

Diese beiden Themen sollten sinnvollerweise zusammen betrachtet werden, da sie eng zusammenhängen.

3.1.1 Gebäudehöhe

Begründung (Dokument 3): Gegenüber dem Bebauungsplan von 2017 wurde die maximale Gebäudehöhe von 16,5 m auf 12,5 m verringert.

> *Die Gebäudehöhenreduktion ist mit 25 % aus unserer Sicht immer noch ungenügend, da es auf die Gesamtwirkung des Gewerbegebietes im Wald ankommt. Auch ist zu bedenken, dass diese Höhe immer noch einem 5-stöckigen Wohngebäude entspricht. Für ein touristisches Naherholungsgebiet ist dies deutlich zu hoch.*

Satzung (Dokument 2): „Untergeordnete technische Bauteile (z. B. Klimaanlagen, Abluftanlagen, etc.) dürfen die festgesetzte max. Gesamthöhe (GH) bis zu max. 4,0 m mit insgesamt Fläche von 20 m² überschreiten."

> *Zu den 12,5 m kommen weiterhin die 4 m hohen Aufbauten. Damit sind optisch 16,5 m maximal zu erwarten.*

Umweltbericht: „Insbesondere in den Randbereichen wurde durch Abstufung der Gesamthöhe der Gebäude dem Schutzgut Landschaftsbild Rechnung getragen."

Diese Einschätzung teilen wir nicht, da der Sichteindruck schon nach kurzer Entfernung durch das höhere Gebäude bestimmt wird. Lediglich die Entfernung erhöht sich um 8 m, was aber nur bei kurzem Sichtabstand erkennbare Auswirkung hat.

3.1.2 Sichtschutz

Um die Bauten herum wird ein Bereich von 10 bis 16 m mit ‚Waldumbau / Versickerungsflächen' bezeichnet. Hier werden Bäume und Büsche gepflanzt, die von innen nach außen in der Höhe zunehmen. Dies wird als Sichtschutz gesehen. An anderer Stelle wird davon gesprochen, dass die Baumabstandsgrenze 30 m beträgt. Siehe hierzu das Dokument Schemaschnitt (Dokument 16):

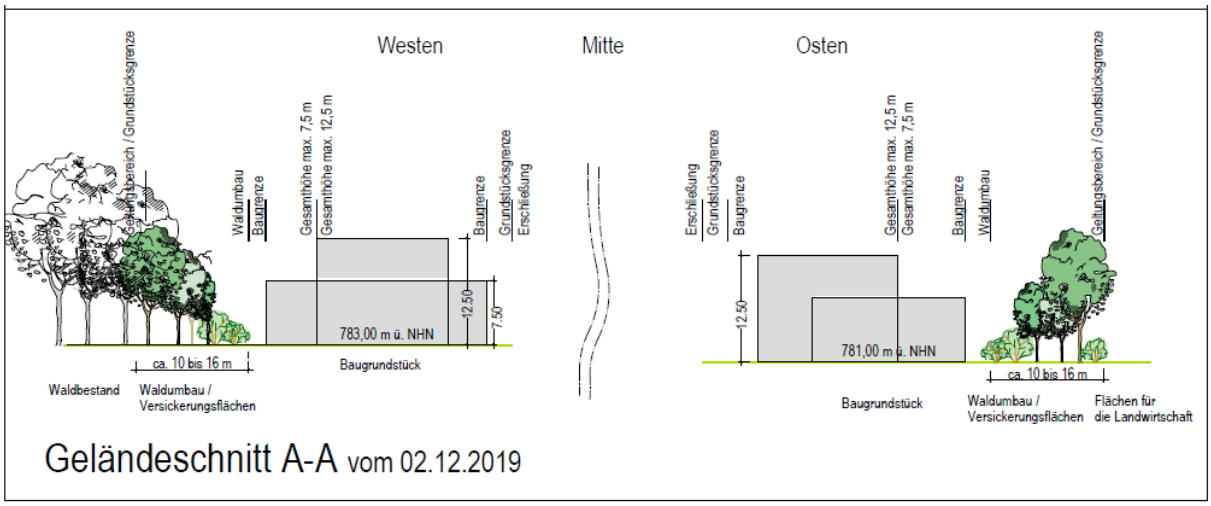

Zumindest in der Zeichnung ist dieser Bereich mit Laubbäumen versehen. Damit ist klar, dass in einem großen Teil des Jahres kein Sichtschutz gegeben ist, da die Bäume in dieser Zeit unbelaubt sind. Das Gewerbegebiet ist dann von außen in voller Schönheit sichtbar.

Es wird zudem einige Jahrzehnte dauern, bis auch im Sommer der Sichtschutz gegeben ist, da Laubbäume langsam wachsen.

Die heute vorhandenen Bäume insbesondere auf der Ostseite können nicht als Sichtschutz dienen, da dort überwiegend Eschen stehen, die bereits stark geschädigt sind.

3.1.3 Fazit

Die im Bebauungsplan 2020 vorgesehenen Maßnahmen lösen die grundsätzlichen Probleme der immer noch hohen Gebäude im Wald nicht. Der Sichtschutz ist zudem die meiste Zeit des Jahres wirkungslos.

Damit ist das Landschaftsbild der überwiegend touristischen Umgebung nachhaltig geschädigt. Östlich befindet sich ein Campingplatz, der deutlich Einbußen hinnehmen muss. Von den Wanderwegen aus, die um das Gewerbegebiet herum führen, wird man das Gewerbegebiet fast das ganze Jahr über sehen.

3.2 Tourismus und Naherholung

Oberstdorf ist in hohem Maße vom Tourismus abhängig. Das bedeutet, dass negative Einflüsse auf diesen Bereich so gering als möglich gehalten werden müssen.

Ähnlich wichtig ist das Thema **Naherholung** für die einheimische Bevölkerung. Der Rubinger Wald ist für den Norden Oberstdorfs und den Süden Rubis von hohem Wert. Die folgenden Aspekte sehen wir als kritisch an.

3.2.1 Wanderwege

Verlauf der Wanderwege (Dokument 19): „Die Wegeverbindungen eröffnen dem Spaziergänger oder Radfahrer die Möglichkeit, das Gewerbegebiet zu durchqueren oder auch um es herum zu fahren."

> *Diese Aussage ist grundsätzlich richtig, betrachtet aber nicht die Frage, ob die Qualität des Aufenthalts auf den Wanderwegen erhalten bleibt. Dies ist aus unserer Sicht nicht der Fall. Insbesondere die Durchquerung des Gewerbegebietes wird keine hohe Attraktivität haben, auch wenn durch Begrünung hier Verbesserungen erreicht werden sollen.*

„Die Wege werden begrünt und verlaufen größtenteils geschwungen, um dem Besucher vielfältige Eindrücke des Weges zu ermöglichen und um den Erholungsfaktor zu vergrößern."

> *Dies ist ein Beispiel dafür, dass das ganze Thema schön geredet wird. Die Realität wird anderes aussehen, denn die Wanderwege gehen zum großen Teil direkt am Gewerbegebiet entlang. Sind das die vielfältigen Eindrücke, die den Erholungsfaktor vergrößern sollen? Die touristische Attraktivität des gesamten Waldes in diesem Bereich wird durch das Gewerbegebiet deutlich gemindert.*

3.2.2 Immissionsuntersuchung (Lärm)

Untersuchung Immission (Dokument 8): „Die Kommune als Planungsträgerin gibt durch die Festsetzung von zulässigen Lärmemissionskontingenten vor, welche Lärmemissionen zukünftig aus dem Bebauungsplangebiet emittiert (abgestrahlt) werden dürfen. Auf Basis von normierten Rechenmethoden ergeben sich dann zulässige Lärmimmissionen (auch als Immissionskontingente bezeichnet) an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohngebäuden, Schulen usw.), die sich an dem Immissionsniveau orientieren."

> *Die Betrachtung der Tabelle der Immissionsorte ergibt, dass lediglich für die Tennishalle und die Wohngebäude über der Trettach im Süden sowie den Campingplatz im Osten Betrachtungen durchgeführt wurden. Die Auswirkungen auf das Naturdenkmal Illerursprung werden nicht betrachtet. Dies ist aber aufgrund der touristischen Bedeutung ein extrem sensibler Punkt. Hier sucht der Tourist und der Einheimische Ruhe und möchte in keiner Weise mit Lärm aus dem Gewerbegebiet belästigt werden.*

> *Es ist ferner zu befürchten, dass die Erholungsqualität am Wanderweg an der Trettach entlang sowie am Illerursprung selber durch die Emissionen des Gewerbegebiets deutlich vermindert wird.*

3.2.3 Fazit

Mit dem Wanderwegekonzept wird versucht, die negativen Auswirkungen des Gewerbegebietes zu vermindern. Da die Wanderwege an vielen Stellen direkt das Gewerbegebiet berühren bzw. über eine Strecke dazu parallel laufen, **wird der Erholungswert sowohl für Touristen als auch Einheimische in diesem Teil des Waldes deutlich reduziert**.

Bei der Immissionsbetrachtung wurde der touristische Hotspot, das **Naturdenkmal Illerursprung, in die Betrachtung überhaupt nicht einbezogen**. Die Erweiterung der Studie, die diesen Aspekt betrachtet, ist aus unserer Sicht unbedingt notwendig.

3.3 Antrag auf Zulassung einer Ausnahme

In diesem Beitrag haben wir uns den „Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Verbot der Beseitigung eines Auwaldes„ (Dokument 6) sowie den zugehörigen Genehmigungsbescheid (Dokument 7) näher angesehen.

Offensichtlich war die Annahme der 1. Auslegung, dass die zu rodenden Auwaldflächen durch entsprechende gleichwertige Flächen ausgeglichen werden können, nicht haltbar, daher wurde dieser Antrag gestellt.

Die Antragsstellung durch die Gemeinde erfolgte am 9.10.2019 . Die Genehmigung wurde am 29.11.2019 vom Landratsamt erteilt.

3.3.1 Warum war der Antrag notwendig?

Das ‚besonders wertvolle Biotop (Auwald) im Sinne von §30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)‘ darf eigentlich nicht beseitigt werden. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden „wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist“. Da im Fall Karweidach – anders als in der 1. Auslegung noch behauptet – die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können „weil ein gleichartiges Biotop in einem überschaubaren Zeitraum nicht geschaffen werden kann“, wurde die Genehmigung aus „überwiegend öffentlichem Interesse“ erteilt.

3.3.2 Das überwiegend öffentliche Interesse

Als überwiegend öffentliches Interesse werden die beiden Ziele der Gemeinde angegeben:

- Erweiterungsabsichten ortsansässiger Betriebe.
- Verlagerung der Gemeindewerke

3.3.3 Erweiterungsabsichten ortansässige Betriebe

Die Erweiterungsabsichten ortsansässiger Betriebe werden damit begründet, dass bereits für 20000 m² ein konkreter Bedarf von 15 örtlichen Gewerbebetrieben besteht.

> *Wir haben bei einem Gespräche mit dem Bürgermeister und Verwaltungsvertretern nachgefragt, ob es denn schon eine Vorstellung zu den Grundstückspreisen gibt. Die Antwort war nein. Wir vermuten daher, dass unter diesen Gegebenheiten der behauptete Bedarf der 15 Betriebe wenig belastbar ist. Die Grundstückspreise müssen auf Marktniveau liegen. Warum sollte ein Gewerbebetrieb dann ins Karweidach wechseln?*

Antrag: „Wenn die interessierten ortsansässigen Gewerbetreibenden mit den Arbeitsplätzen im Ort bleiben und durch die Erweiterungsmöglichkeit auch noch weitere Arbeitsplätze geschaffen werden ist dies ebenfalls im öffentlichen Interesse.“

> *Unseres Erachtens nach ist dies lediglich eine nicht belegte Behauptung bzw. Vermutung und keineswegs eine sachgerechte Argumentation.*

3.3.4 Verlagerung der Gemeindewerke

Antrag: „Die Gemeindewerke sind derzeit auf verschiedene Standorte im Gemeindegebiet verteilt, die eine Gesamtfläche von ca. 25000 m² haben. Innerhalb dieser Bestandsflächen stehen für die Gemeindewerke aber keine Erweiterungsflächen zur Verfügung, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Gemeindewerke jedoch benötigt werden.“

> *Hier möchten wir gerne wissen, welcher Bedarf an Erweiterungsflächen hier genau vorliegt und warum der ordnungsgemäße Betrieb der Gemeindewerke, die hier seit Jahrzehnten arbeiten, nicht möglich sein soll.*

Antrag: „Außerdem führt die Zusammenführung der Gemeindewerke an einen Standort zu erheblichen Synergieeffekten“.

> *Hier fehlt uns eine nachvollziehbare quantitative Aussage zum Nutzen sowie eine Erläuterung, welche Synergieeffekte erwartet werden, wenn die heute verteilten Standorte in Oberstdorf und in den Ortsteilen ins Karweidach zentralisiert werden.*

Antrag: Als Vorteil der Zusammenlegung der Gemeindewerke wird genannt: „Nicht zuletzt müssen auch die Einwohner des Marktes Oberstdorf nicht mehr unterschiedliche Standorte der Gemeindewerke aufsuchen.“

> *Das können wir nicht nachvollziehen. Die Wege für die Oberstdorfer Bürger und erst recht für die der Ortsteile werden gegenüber heute länger werden. Auch die Fahrwege der Gemeindefahrzeuge werden nach der Zusammenführung in der Summe ebenfalls steigen, da alles zentral von einem Punkt aus erledigt wird.*

Antrag: „Weitere positive Folge der Verlagerung der Gemeindewerke ist das Freiwerden der bisherigen innerörtlichen Standorte. Diese können damit insbesondere auch als – dringend benötigte – Wohnbauflächen entwickelt und genutzt werden …“

> *Es besteht bei solchen Vorhaben, wo Gewerbebetriebe (hier die gemeindeeigenen) verlagert werden, ein hohes Risiko, dass sich die jetzige Bauhoffläche nach jahrzehntelanger entsprechender Nutzung als Altlast herausstellt und deshalb mit hohen Kosten dekontaminiert und saniert werden muss. Die Kosten dafür sind kaum abschätzbar.*

Der 2015 bestimmte Aufwand für die Umsiedelung der Gemeindewerke liegt bei ca. 14 Mio. Euro.

> *Da seither einige Zeit vergangen ist, dürften die Kosten sicherlich auf ca. 15 Mio. Euro gewachsen sein. Wir bezweifeln, dass der Nutzen der Umsiedelung diese Kosten übersteigt.*

3.3.5 Weitere Argumente

Antrag: „Betroffen sind ca. 10000 m² im westlichen Bereich, der bisher noch nicht überplant ist. Im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ‚Mineralwasser – Abfüllanlage Karweidach' sind noch zusätzlich 5500 m² Rodungen notwendig.

> *Insgesamt handelt es sich also um ca. 15 500 m2 Rodungsfläche nach Aussage der Gemeinde. Im Bescheid des Landratsamtes werden aber nur 10208 m2 genannt. Uns fehlt hier eine grafische Darstellung der Eingriffsfläche und eine Erläuterung des Unterschiedes.*

Bescheid: Dieser Bescheid enthält weder eine Rodungserlaubnis, noch eine Erlaubnis zur Aufforstung.

> *Dieser Hinweis ist für uns nicht verständlich. Wir bitten um eine Erklärung.*

Bescheid: Der Bescheid ist oben mit „Der Landrat" überschrieben. Unterschrieben ist der Bescheid von Landrat Anton Klotz.

> *Das finden wir ungewöhnlich. Normalerweise wird eine derartige Genehmigung von der zuständigen Fachbehörde erteilt. Welche Fachbehörde hier bei der Genehmigung mit einbezogen war ist aus dem Bescheid nicht zu entnehmen.*

3.3.6 Fazit

Die Argumentation der Gemeinde zum Antrag besteht in weiten Teilen **aus wenig belegten qualitativen Behauptungen und Vermutungen, die quantitativ nicht begründet werden**.

Dies gilt für die behaupteten Erweiterungsabsichten örtlicher Gewerbebetriebe und die beabsichtigte Verlagerung der Gemeindewerke.

Insbesondere wird auch nirgendwo erläutert, **ob sich die enormen Kosten, die die Gemeinde beim Bau und Betrieb des Gewerbegebietes zu tragen hat gegenüber dem erwarteten Nutzen rechnen werden** (z.B. Mehreinnahmen an Gewerbesteuer). Bei einem Vorhaben in dieser Größenordnung würden wir eine entsprechende Abschätzung erwarten.

3.4 Prüfung von Alternativen

Nicht zuletzt angeregt durch die Bürgerinitiative Stop-Karweidach, hat die Gemeinde die vorgeschlagenen Alternativen im Dokument Nr. 18 mit Titel „Städtebauliche Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren Karweidach – Alternativprüfungen zu dem Standort GE" beurteilt.

3.4.1 Fazit der Gemeinde

„Eine Ausweisung von gewerblichen Bauflächen ist im Hauptort sowie in einem der Ortsteile von Oberstdorf aus immissionsschutzfachlichen Gründen und der Unvereinbarkeit mit gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen nicht darstellbar … Eine Ausweisung von gewerblichen Bauflächen ist aus der Summe aller fachlichen Kriterien (insbesondere aber des Immissionsschutzes) ausschließlich im Bereich von Karweidach wie im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt zu empfehlen."

> *Wir sind der Meinung, dass diese Argumentation nicht stichhaltig ist. Niemand wird ernsthaft glauben, dass der Standort Karweidach alternativlos ist, was die Gemeinde hier suggerieren will.*
>
> *Die wesentlichen Gründe für unsere Einschätzung führen wir im Folgenden auf.*

3.4.2 Allgemeine Argumentation

„Im wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Oberstdorf sind weder an anderer Stelle im Gemeindegebiet gewerbliche Bauflächen dargestellt, an die eine neue gewerbliche Erweiterungsfläche angebunden werden könnte, noch verfügt die Gemeinde über Innenflächenpotenziale, die für eine derartige Entwicklung herangezogen werden könnten."

> *Ein Flächennutzungsplan ist nicht gottgegeben. Dieser wurde vom Gemeinderat aufgestellt und kann auch entsprechend erweitert oder geändert werden.*
>
> *Im letzten Jahr wurde vom Gemeinderat das Thema Gewerbegebiet im Gleisdreieck vorangetrieben, was aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht weiter verfolgt wird. Dieses Gebiet ist im Flächennutzungsplan nicht als Gewerbegebiet markiert. Offensichtlich ist es möglich, Gewerbegebiete auszuweisen, die nicht im Flächennutzungsplan enthalten sind (siehe dazu das Bild auf Seite 2 im Dokument 18).*

„Zudem handelt es sich bei der gewählten Fläche im Bereich von Karweidach um eine bereits zu Teilen als Lagerfläche genutzte Fläche, sodass die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht bereits als vorbelastet angesehen werden kann."

> *Wir haben hier einen einfachen Vorschlag: Einebnen der gerodeten Fläche und der Natur überlassen. Nach wenigen Jahren wird sich der Bereich völlig erholt haben.*

„Bei einer Inanspruchnahme einer anderweitigen (jedoch nicht vorhandenen bzw. realisierbaren) Fläche im Gemeindegebiet würde eine bisher nicht vorbelasteter landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen werden müssten, sodass der Eingriff mit höheren Belastungen für den Naturhaushalt verbunden wäre und zudem Ackerland verloren gehen würde."

> *Die Behauptung, dass es keinerlei realisierbare Fläche im Gemeindegebiet gibt, wird nicht belegt. Wie gesagt, auch der Flächennutzungsplan kann geändert werden.*
>
> *Die bereits ramponierte und ursprünglich illegal gerodete Fläche im Karweidach jetzt gegen ‚Ackerland' auszuspielen kann nicht ernst genommen werden.*

3.4.3 Beidseitig der Straße ‚Im oberen Winkel' (Seite 2)

Hier handelt es sich um die Flächen die wir mit ‚Erweiterung Alpgaustraße' beschrieben hatten.

„Die … unbebauten Flächen im bestehenden Gewerbegebiet im Nordosten von Oberstdorf … stehen nicht mehr zur Verfügung, da diese bereits zu Teilen vermarktet sind und eine gewerbliche Nutzung durch private Bauherren auch bereits vorgesehen ist. Darüber hinaus weisen diese gewerblichen Bauflächen deutliche Restriktionen durch ihre Lage zu Immissionsorten auf, so wird das Lärmverhalten als ein Gewerbegebiet mit reduzierten Immissionen, also nicht höher als eine gemischte Baufläche sein können.

> *Soweit uns bekannt ist, gibt es keinerlei Flächenangaben, wieviel Gewerbe mit welchen Immissionen in Oberstdorf benötigt wird. Dies ist noch zu belegen, ansonsten ist die Argumentation nicht akzeptabel.*

„Darüber hinaus ist die Erschließung für rein gewerbliche Nutzungen problematisch und die Flächengröße zudem nicht geeignet die vorgesehenen gewerbliche Nutzungen und den Bauhof aufzunehmen."

Im bestehenden Gewerbegebiet an der Alpgaustraße / Im Steinach gibt es bereits viele Beispiele von reinen Gewerbebetrieben. Warum sollte der verbleibende Bereiche problematischer sein, insbesondere, da er zum großen Teil noch weiter von Wohnbebauung entfernt ist?

Die Verlagerung des Bauhofs halten wir angesichts geschätzter Kosten von mindestens 15 Mio. Euro und diverser anderer Gründe für unrentabel und wenig sinnvoll.

„Im Übrigen hatte der Markt Oberstdorf ab 2009 jährlich bei den Eigentümern nordwestlich der Erschließungsstraße „Im Oberen Winkel“ nachgefragt, diese haben bis heute keine Interesse für ein bauliche Entwicklung als gewerbliche Baufläche, der Markt Oberstdorf hat keinen Zugriff auf diese Flächen.“

Soweit uns bekannt, erfolgte die ‚Nachfrage‘ rein schriftlich. Verhandlungen zu solch wichtigen Themen sollten immer mündlich durchgeführt werden, da dies im Allgemeinen deutlich bessere Ergebnisse bringt.

3.4.4 Fa. Geiger (Seite 3)

„Der sich nordöstlich anschließende Gewerbegebietsstreifen nördlich der potenziellen Umfahrungsstraße ist nur für klein-parzellige gewerbliche Handwerksbetriebe vorgesehen, der Flächenzuschnitt lässt hier keine anderen gewerblichen Nutzungen zu.“

Diese Argumentation geht davon aus, dass das komplette Gewerbegebiet im Karweidach durch das hier ersetzt werden soll. Diese Betrachtungsweise ist nicht nachvollziehbar. Auch im Karweidach werden sich kleinparzellige, gewerbliche Handwerksbetriebe ansiedeln. Warum diesen nicht die Flächen hier anbieten?

3.4.5 Flächenbetrachtung in Summe

Wir haben einfach die in im Gutachten in den Ausschnitten des Flächennutzungsplans angegebenen und noch nicht bebauten Flächen nachgemessen und aufsummiert.

Geigerkreisel

Der linke Teil umfasst etwa 8000 m², der rechte Teil ca. 11000 m², **zusammen also ca. 19000 m²**. Dieser Bereich kann ohne erkennbare Probleme auch Gewerbe mit hohen Lärmemissionen aufnehmen und hat eine ideale Verkehrsanbindung.

Am oberen Winkel

Der große Teil umfasst knapp 24000 m², der kleine gut 2000 m², also **zusammen ca. 25000 m²**.

Gleisdreieck

Da die Gemeinde sich bereits mit einem Gewerbegebiet im Gleisdreieck beschäftigt hat, die Aktivitäten aber aus nicht bekannten Gründen nicht weitergeführt wurden, nehmen wir auch diese Fläche mit hinzu. Die Fläche beläuft sich auf **etwa 7000 m²**.

In der Summe ergeben sich dann:

- Fa. Geiger, nördlich Umgehungsstraße: ca. 19 000 m²
- Erweiterung Alpgaustraße: ca. 25 000 m²
- Gleisdreieck: ca. 7 000 m²

Somit kommen gut 50 000 m2 zusammen, also eine Fläche, die annähernd der Fläche des Gewerbegebietes Karweidach entspricht (ca. 60 000 m2).

Auch wenn Teile der Flächen aus irgendwelchen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen sollten, ist genügend Fläche verfügbar, um dort den aktuellen Gewerbeflächenbedarf zu befriedigen.

So bleibt Zeit – falls der Bedarf doch hoch genug sein sollte – **weitere Flächen durch Änderung des Flächennutzungsplanes** zu erschließen. Dazu bieten sich Flächen um den Geigerkreisel sowie durch Erweiterung des Gebietes am oberen Winkel an.

3.4.6 Fazit

Die Gemeinde versucht zu suggerieren, **dass als Alternativen nur Gewerbeflächen in der gleichen Größenordnung wie das Gewerbegebiet Karweidach in Frage kommen** (also ca. 60 000 m²). Es ist aber durchaus möglich, die benötigen Flächen auf verschiedene Standorte zu verteilen (siehe unsere Betrachtung oben, die auf ca. 50 000 m2 bereits jetzt vorhandene Fläche kommt).

Aus unserer Sicht dient die vorgelegte Studie dazu, zu beweisen, dass andere Flächen nicht gefunden werden können. **Ein wirkliches Bemühen um eine alternative Lösung können wir nicht erkennen.**

3.5 Artenschutz und Ausgleichsflächen

Die Gemeinde hat 2013 ein eigenes **Gutachten zum Thema Artenschutz** erstellen lassen, das 2018 überarbeitet wurde (siehe das Dokument Nr. 5 in den Auslegungsunterlagen: ‚Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)'). Das Dokument zu den **Ausgleichsmaßnahmen** sowie das entsprechende Besprechungsprotokoll ist nur versteckt als Anhang hinten im Dokument 6 zu finden: ‚Alternativen und Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in einen Auwaldbereich, sowie ‚Protokoll – Ausgleichsflächen für das Gewerbegebiet Karweidach'.

3.5.1 Vorbemerkungen

Da es sich hier um ein schwieriges Thema handelt, das mit einigen speziellen Begriffen arbeitet, **erläutern wir den Sachverhalt vorab noch einmal ausführlich**.

Normalerweise sind Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope nicht zulässig. Auch dürfen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren, die nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie sowie nach der FFH-Richtlinie geschützt sind, nicht beeinträchtigt werden.

Leider sind hierfür Ausnahmen zulässig. **Für Biotope gilt, dass auf Grund eines überwiegenden öffentlichen Interesses auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden kann**. In diesem Fall muss abgewogen werden, ob das öffentliche Interesse höher wiegt als das des Biotopschutzes.

Für die geschützten Arten gilt, dass eine Schädigung nicht vorliegt, wenn sich die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte für eine Population nicht verschlechtert. Um das trotz eines Eingriffes zu gewährleisten, sind sogenannte **CEF-Maßnahmen** (CEF=continous ecological functionality) möglich. Diese müssen vor dem Eingriff erfolgen und dafür sorgen, dass sich die Situation für die Population nicht verschlechtert. An sie werden vom EU-Recht hohe Anforderungen gestellt und sie unterliegen in der Regel auch einer Erfolgskontrolle und einem Risikomanagement. Es ist aber leider gängige Praxis, dass diese Regelungen als Schlupflöcher genutzt werden, wenn die Naturschutzgesetze, die ja eigens geschaffen wurden, um die bedrohte Natur zu schützen, ein Vorhaben eigentlich ausschließen. So wird das öffentliche Interesse mit Arbeitsplätzen und Gewerbesteuereinnahmen begründet und es werden minimalste CEF-Maßnahmen in Aussicht gestellt. Projektplaner wissen ganz genau, wie sie mittels Gutachter dieses Schlupfloch optimal ausnützen können. Genau das ist auch im Falle des Rubinger Wäldchens geschehen.

3.5.2 Allgemeine Anmerkungen

Wir verzeichnen nach Erkenntnis der Wissenschaft **ein erhebliches Artensterben**. Die diesbezüglichen Ziele auf internationaler, nationaler und bayerischer Ebene wurden bis dato alle weit verfehlt. Daraus erwächst eine **besondere Verantwortung der Allgemeinheit zur Bewahrung der Artenvielfalt und der Naturräume**. Auch verpflichtet uns **§141 der bayerischen Verfassung** dazu, denn „Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut."

Die Bundesrepublik und der Freistaat Bayern haben sich **zum Flächensparen verpflichtet** ohne dass dies bisher zu nennenswerten Minderungen führte. Auch hierfür muss eine Abwägung des öffentlichen Interesse an der Beseitigung des Rubinger Wäldchens gegenüber dem öffentlichen Interesse am Flächenerhalt erfolgen.

Ein schwerer Eingriff in die Natur, wie er mit der Beseitigung des Rubinger Wäldchens erfolgen soll, wiegt in Anbetracht dieser Situation umso schwerer und muss gegen andere öffentliche Interessen sehr sorgfältig abgewogen werden. Es ist nicht erkennbar, dass dies im ausreichenden Maße geschehen ist.

3.5.3 Argumente zur Verletzung der ABSP-Ziele

Der Freistaat Bayern hat in seinem Arten- und Biotopschutz Programm (ABSP) **wichtige Naturräume erfasst und hierfür konkrete Ziele festgelegt**. Wie im saP angeführt, handelt es sich bei dem in Frage kommenden Gebiet um außerordentlich wertvolles Naturgebiet. Das Gebiet hat wichtige ökologische Funktionen im Verbund mit anderen Flächen im **ABSP-Naturraum „Oberstdorfer Talraum**“ und in dem **ABSP-Schwerpunktgebiet „Illertal zwischen Oberstdorf und Sonthofen“**.

> *Im saP werden lediglich die Naturraumziele des ABSP-Naturraums betrachtet. Das ABSP-Schwerpunktgebiet„Illertal zwischen Oberstdorf und Sonthofen“ wird lediglich im Anhang gelistet ohne Kommentierung eines Vorhabenbezuges. Dies muss nachgeholt und entsprechend in der Abwägung berücksichtigt werden insbesondere hier auch ausdrücklich „langfristige Nutzungsverzicht“ gefordert wird. Dies sind die für das Vorhaben relevanten Ziele des Schwerpunktgebietes:*
>
> 1. Erhalt und Ausweiten naturnaher Au- und Steilhangwälder mit ausreichendem Angebot an Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen, langfristiger Nutzungsverzicht.
>
> 6. Fördern des Biotopverbunds entlang des Flusses.
>
> *Die Beseitigung des Auwaldes widerspricht diesen Zielen unmittelbar.*
>
> *Bezüglich Ziel Nr. 6 bestätigt der Gutachter zwar eine Barriere- und Zerschneidungswirkung des Vorhabens. Er relativiert dies aber und führt an, dass die Vögel davon weniger betroffen seien und allenfalls wenig mobile Käferarten südlich Oberstdorf betroffen seien, für die ohnehin bereits eine Barrierewirkung gegeben ist. Er berücksichtigt dabei nicht, dass eine Zerstörung eines signifikanten Anteils an Auwald zu einer Minderung der für den ökologischen Austausch entlang der Flüsse wichtigen verfügbaren Trittsteine führt. Es ist ja gerade das Problem des modernen Naturschutzes, dass durch Straßen- und Gewerbebauten eine ökologische Verbundfunktion verloren geht und es erklärtes Ziel der Staatsregierung ist, diese ökologische Verbundfunktion wieder herzustellen. Genau dafür wurden die ABSP-Gebiete definiert. Dieser Aspekt wurde nicht betrachtet und gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung des Auwaldes abgewogen.*

3.5.4 Argumente zum Ausgleich für die Beseitigung des Auwaldes

Die Beseitigung des Auwaldes widerspricht den für den ABSP-Naturraum definierten Zielen. Es wird **ein Ausgleich in gleicher Größe vorgeschlagen**. Es wird angemerkt, dass dies zu keiner Verschlechterung führen wird. Dies wurde von der unteren Naturschutzbehörde bestritten. Da diese Ablehnung das Projekt verhindert hätte, wich man auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Grund öffentlichen Interesses aus. Dies zeigt deutlich, dass es der Antragsbehörde nicht um den Naturschutz sondern um die Durchsetzung des Projektes geht. In diesem Sinne ist es fraglich, ob die Gemeinde Oberstdorf die Belange des Naturschutzes gegenüber dem geltend gemachten öffentlichen Interesse an dem Gewerbegebiet ausreichend fachlich würdigen kann.

Entsprechendes gilt für den **Landkreis, der die Ausnahmegenehmigung erteilt hat**. Weiterhin ist fraglich, ob der Ausgleich korrekt dimensioniert ist. Zunächst handelt es sich im Auwald um einen alten Baumbestand mit einer sich über viele Jahrzehnte entwickelten Ökologie. Diese an anderer Stelle in ähnlicher Qualität herzustellen wird, wenn überhaupt, nur nach sehr vielen Jahrzehnten geschehen. Es wird pauschal angemerkt, dass der Ausgleich der Fläche 1:1 erfolgen soll, ohne eine entsprechende Berechnung bzw. Herleitung dieser Größe zu liefern. Auf Grund des Totalverlustes eines sehr wertvollen Auwaldes muss der Ausgleich in einem sehr viel größeren Verhältnis erfolgen. Es ist zu bezweifeln, ob dies überhaupt möglich ist, insbesondere hierfür geeignete Flächen möglicherweise gar nicht zur Verfügung stehen.

3.5.5 Argumente bezüglich Artenschutz

Für das saP-Gutachten wurden mehrere Ortsbegehungen durchgeführt und eine Fülle geschützter und streng geschützter Arten erfasst:

„Die Vogelfauna wurde an 3 Terminen während der Brutzeit in 2013 erfasst. 34 Arten in 117 Brutpaaren wurden im Projektgebiet nachgewiesen, **darunter 2 streng geschützte Arten** (Mäusebussard, Turmfalke). Ein Großteil wurde in 2018 ohne direkte Nachsuche wieder festgestellt, darunter auch der Waldlaubsänger, der laut ABSP für den Lkr. Oberallgäu als eine Art mit hoher Bedeutung für den Naturschutz (= hLkr) anzusehen ist. Dazu kamen auch noch der gefährdete Gelbspötter (bedeutsam für Lkr.= bLkr) und der Kernbeißer und im nahen Umfeld **Rotmilan (hLkr), Schwarzmilan (hLkr) und Schwarzspecht, die streng geschützt sind** und wegen ihrer großen Reviere auch im Untersuchungsgebiet als vorkommend angenommen werden müssen. Sie alle benötigen (alten) Baumbestand zum Vorkommen.“

„Es wurden bis zu **3 Zauneidechsen (2 Männchen, 1 Weibchen) gefunden**. Jungtiere wurden nicht gefunden, allerdings sind diesjährige Jungtiere erst wohl in den nächsten Monaten zu erwarten.“

„Bei den Kartierungen in 2018 wurden beiläufig **neun Pflanzenarten gefunden, die entweder geschützt oder auf den Roten Liste stehen.**“

> *Alle drei Zitate aus dem Gutachten zeigen, dass (streng) geschützte oder auf der roten Liste stehende Arten durch das Vorhaben im Karweidach betroffen sind*

3.5.6 Ausgleichsmaßnahmen

Bei dem Auwald handelt es sich um ein sehr wertvolles Biotop mit vielen nach EU-Recht geschützten Arten (siehe saP). Gemäß EU-Recht ist ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten nicht zulässig. Im Prinzip reicht es aus, dass eine streng geschützte Art betroffen ist. Es ist aber um so höher zu werten, je mehr geschützte Arten in dem Gebiet vorkommen. In unserem Fall sind dies 46 Arten. **Ein Eingriff ist nur zulässig, wenn die kontinuierliche ökologische Funktion mit hoher Wahrscheinlichkeit garantiert werden kann. Die Anforderung der EU an diese sogenannten CEF-Maßnahmen sind sehr hoch**. CEF = *‚continuous ecological functionality-measures‘*, Übersetzung etwa *‚Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion‘.*

Dabei muss die Fortpflanzungs- und Ruhestätte unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen **mindestens die gleiche Größe und Qualität** haben bzw. es darf zu keiner Minderung führen.

Dies muss vor dem Eingriff sichergestellt werden. **Für jede einzelne betroffene Art muss daher eine CEF-Maßnahme definiert werden.**

Deren Umsetzung muss vor dem Eingriff erfolgen, im räumlich funktionalen Zusammenhang stehen und es **muss der Nachweis erbracht werden, dass die Maßnahmen eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht hat**. Die EU-Kommission fordert, dass die ökologische Funktion der CEF-Maßnahmen eindeutig nachgewiesen werden muss. Daher ist eine laufende Erfolgskontrolle unabdingbar. Auch muss ggf. ein Risikomanagement erfolgen, d.h. es müssen Maßnahmen vorbereitet werden, die ergriffen werden, falls sich der erwartete Erfolg nicht einstellt. Unsicherheiten in der Prognose sind dabei in biologischen Systemen immer gegeben, z.B. durch natürliche Schwankungen der Populationsgrößen. Daher müssen die Maßnahmen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf erfolgen. Die Erfolgsaussichten hängen dabei von der betreffenden Art, der zugestandenen Vorlaufzeit und der Entwicklungszeit der Maßnahme ab. Hierzu wurden im saP kaum oder nur unzureichende Angaben gemacht (siehe unten).

Siehe hierzu auch die zusammenfassenden ‚Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz' sowie das EU-guidance-document ‚Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC'.

Zu den Angaben im Kapitel ‚4.2.2 Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie' im saP stellen wir grundsätzlich fest:

- *Es wurden keinerlei Erfolgsprognosen abgegeben oder belegt.*
- *Es erfolgen keine Aussagen dazu, mit welchem zeitlichen Vorlauf die einzelnen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden sollen und wie lange deren Entwicklungszeit ist.*
- *Es erfolgen keine Angaben zum Risikomanagement und zu Maßnahmen, falls der Erfolg nicht eintritt. Eine Begründung dafür wird nicht gegeben.*
- *Säugerarten wurden nicht im Feld untersucht. Entsprechend wird nur von einem potentiellen Vorkommen ausgegangen. Hier sind entsprechende Untersuchungen nachzuholen um eine möglichst realistische Abschätzung des Eingriffes vornehmen zu können.*
- *Für Fledermäuse ist ein Fledermausspezialist zu Rate zu ziehen um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.*
- *Die Erfolgsaussichten für Fledermauskästen sind sehr gering. Vergl. Hierzu Hahn & Hammer (2017), „Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme", Anliegen Natur 39(1): „Aus der Studie folgt, dass in Gebieten ohne ein bereits bestehendes Kastenangebot neue Kästen den Verlust von Wochenstubenquartieren in Bäumen auch auf längere Sicht nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit ersetzen können. Verluste anderer Quartiertypen (zum Beispiel Einzel oder Paarungsquartiere) können durch Kästen eher ausgeglichen werden, doch ist auch hier von einer mehrjährigen Zeitverzögerung bis zur Besiedlung auszugehen. Dem Schutz von Quartierbäumen und der Entwicklung neuer Quartierbaumzentren kommt im Rahmen der Eingriffsplanung daher eine entscheidende Bedeutung zu.*

Zu **Haselmäusen** wird angemerkt: „Haselmäuse sind sehr störungsempfindlich; sollten durch die Rodungen Haselmäuse betroffen werden, werden diese in ruhigere Bereiche des Auwaldes ausweichen; ein nachteiliger Effekt auf die Population ist nicht anzunehmen"

> *Dies gilt nur, wenn in anderen Auwaldbereichen keine Konkurrenzsituation eintreten kann und somit freier Lebensraum für die ausweichenden Haselmäuse zur Verfügung steht. Davon ist nicht auszugehen, da die Konkurrenzsituation bereits seit vielen Jahren besteht und man davon ausgehen kann, dass sich hier bereits ein Gleichgewicht innerhalb des Gebietes eingestellt hat. Entsprechend werden ohne einen Ausgleich des verloren gehenden*

Lebensraumes in unmittelbarer Nachbarschaft die Populationsgröße abnehmen und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verkleinert werden.

Zum **Alpensalamander** wird angemerkt: „Spezielle Ersatzflächen sind zwar nicht anzulegen, jedoch ist der Totholzanteil in benachbarten Waldabschnitten zu erhöhen. Zudem ist der verlorengehende Auwald an anderer Stelle zu ersetzen, damit sich das potenzielle Habitat der Art nicht auf Dauer verkleinert."

Ähnlich wie bei der Haselmaus gilt hier, dass eine potentielle Konkurrenzsituation nicht betrachtet wurde und sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätte verkleinern wird. Es wird zwar angemerkt, dass der Auwald an anderer Stelle ersetzt wird, dies erfolgt aber nicht in unmittelbarer Nachbarschaft und bleibt daher für die Population wirkungslos.

Zu den **Waldvogelarten**: Hier wird als CEF-Maßnahme das Aufhängen von Nistkästen in der Umgebung vorgeschlagen. Es wird unter 2.1 angemerkt: „Für Freibrüter stehen mit Auwald und Bergwald in der Region ausreichend Flächen zur Verfügung, um ein kurzfristiges Ausweichen zu ermöglichen. Da sich viele solcher kleinen Verluste jedoch summieren, führen sie langfristig in jedem Fall zu einer Schädigung, die kompensiert werden muss (siehe 3)."

Auch hierbei wird wiederum die Konkurrenzsituation und der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten ignoriert. Es wird übersehen, dass es sich hier um ein Schädigungsverbot handelt, welches nur durch vorgezogene CEF-Maßnahmen geheilt werden kann. Die Schädigung kann nicht „kompensiert" werden.

***Eine Einzelbetrachtung der Waldvogelarten erfolgte nicht**. Dies wiegt umso schwerer, als die einzelnen Arten durchaus sehr unterschiedliche Anforderungen an ihren Lebensraum haben. Eine Begründung hierfür fehlt.*

Eine **Erfassung des Bestandes an weiteren wichtigen Artengruppen im Feld erfolgte nicht bzw. nicht systematisch**. Hier werden als Beispiele angeführt: Schmetterlinge und Käfer. In diesem Sinne **gibt das SaP nur einen Auschnitt der voraussichtlich ebenfalls vorkommenden und geschützten Arten wieder und ist somit unvollständig**.

3.5.7 Fazit

Wie oben gezeigt, halten wir die **Aussagen des Gutachters des saP-Gutachtens für teilweise widersprüchlich und sich aufhebend**. Die Untersuchung ist **in einigen Teilen unvollständig bzw. unsystematisch** ohne dass hier eine Begründung abgegeben wird.

Ein Nachweis von schützenswerten Tierarten birgt immer die Gefahr, dass im Verlauf der Rodungs- und Bauarbeiten Tiere getötet werden. **Wir fordern daher für alle FFH (Fauna-Flora-Habitat)-Arten dass Ausnahmen vom Tötungsverbot beantragt werden**.

In den letzten Jahren wurden in Oberstdorf für Großprojekte 2 bis 3 Ausnahmeanträge pro Jahr bewilligt. In diesem Sinne kann man eigentlich nicht mehr von Ausnahmen sprechen – **die Ausnahme vom Tötungsverbot ist in Oberstdorf mittlerweile die Regel**.

Zusätzlich fordern wir vor der Genehmigung die Flächen des Ausgleiches zu benennen und über den Zeitraum der Ausgleichspflicht zu sichern. Weiter fordern wir ein Konzept zu den vielen Nistkästen

sowie eine Bodenprüfung vorab bei der Umpflanzung der Stauden. Auch ein Totholzkonzept und die Bennenung eines Umweltbiologen halten wir für zwingend erforderlich.

Wir halten weiterhin den Ausgleich für den Auwald im Karweidach für nicht erbracht weil die Ersatzflächen weder in Qualität noch in Quantität dem vorhandenen Auwald entsprechen.

Nach unserer Ansicht **ist ein öffentliches Interesse, das den hohen Schutzstatus des Auwaldes und der in ihm vorkommenden Arten überwiegt**, durch das die vorliegenden Gutachten nicht schlüssig belegt worden.

3.6 Auswirkungen des Verkehrs

Das Fazit der Gemeinde sieht so aus (Seite 12):
"Mit der Verkehrsuntersuchung wurden die verkehrlichen Auswirkungen der Planungen in Oberstdorf im Gewerbegebiet Karweidach ermittelt ... Für die nördliche OA4 wird zukünftig durch das geplante Bauvorhaben keine signifikante Zunahme durch SV-Fahrten zu erwarten sein ... Eine Linksabbiegespur auf der Rubinger Straße würde die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts weder in der Morgen- noch in der Abendspitze nennenswert verbessern und ist somit nicht notwendig. **Das Bauvorhaben wird als verkehrsverträglich eingestuft**."

Eine Einschätzung, der wir so nicht folgen können.

3.6.1 Allgemeine Anmerkungen

Gutachten, Seite 5: "Zur Erfassung der Bestandssituation im Umfeld des Bauvorhabens wurde eine Knotenstromzählung (differenziert nach Fahrzeugarten) am Knotenpunkt Rubinger Straße/ Karweidach sowie eine Schrankenzählung am Bahnübergang an der Rubinger Straße durchgeführt. Die Erhebungen fanden am Mittwoch, den 18.07.2018, über insgesamt acht Stunden in drei Intervallen (6.30 – 9.30 Uhr; 11.30 – 13.30 Uhr; 15.30 – 18.30 Uhr) statt. Bei dem Datum handelte es sich um einen sonnigen, „normalen“ Werktag außerhalb der Schulferien."

Da die Bestandsituation nur an einem Tag (ein Mittwoch) durch eine Verkehrszählung erfasst wurde, bezweifeln wir, dass dies für eine generelle Beurteilung ausreicht. Die Begründung, dass es sich um einen sonnigen normalen Werktag handelt, ist wenig hilfreich. Zudem hat sich die Verkehrssituation auf der OA4 in der Zeit seit dieser Zählung deutlich verschlechtert. Mittlerweile leiten die Navis wegen der Überlastung der B19 den Urlauberverkehr über die OA4 um. ***Wir sind der Meinung, dass eine alle Werktage umfassende*** **aktualisierte** ***Verkehrszählung notwendig ist.***

3.6.2 Auswirkungen der Planung

Gutachten, Seite 7: "Die **Planungsansätze** setzten sich somit wie folgt zusammen:
- Büronutzung mit wenig Kundenaufkommen ca. 1.000 m² Bruttogeschossfläche,
- Gewerbe und Industrie mit ca. 14.000 m² Bruttogeschossfläche,
- Gewerbe und Handwerk ca. 17.350 m2 Bruttogeschossfläche,
- Sportstätten ca. 1.600 m2 Bruttogeschossfläche."

Da der Bedarf für das Gewerbegebiet von der Gemeinde zu diesen Zahlen geführt hat, ist unklar, wie sich die Situation ändern würde, ***wenn sich die Planungsansätze entsprechend verändern****, z.B. wenn die Gemeindewerke nicht verlegt würden. Es wurde lediglich eine Prognose bestimmt,* ***die sonst übliche Technik der Szenarien, die verschiedene mögliche Entwicklunge betrachten, wurde nicht angewendet.***

Gutachten, Seite 8: "Nach den DTV-Werten des Straßenbauamts (DTV=Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke), die von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren im 5-Jahres-Rhythmus erhoben werden, wurde in den letzten Jahren (seit 2005-2015) **auf der B19 eine Verkehrszunahme von ca. 10%** festgestellt. Auf der B19 ist von einem hohen Anteil an Durchgangsverkehr auszugehen, der auf der Rubinger Straße geringer ausfällt. Basierend auf diesen Werten sowie durch die allgemeine Bevölkerungs- und Mobilitätsentwicklung **wird für die Rubinger Straße bis 2035 in den Spitzenstunden eine allgemeine Verkehrszunahme im Geradeausverkehr von 10%** angenommen."

> *Beim 'Prognose-Nullfall 2035' werden Zahlen für 2005-2015 dargestellt, die mittlerweile überholt sein dürften. Niemand wird ernsthaft glauben, dass die katastrophale Verkehrslage auf der B19 nur durch eine 10%ige Zunahme des Verkehrs erklärt werden kann. Wahrscheinlich ist das Problem erst in den letzten Jahren deutlich sichtbar geworden.*
>
> *Die Lage auf der OA4 ist in den Ortschaften Rubi und Reichenbach bereits heute unhaltbar geworden. Früher war das eine Ausweichstrecke, die in der Hauptsache von Einheimischen genutzt wurde, inzwischen leiten Navis den Urlauberverkehr um. Vermutlich ist die für 2035 prognostizierte 10% Verkehrszunahme bereits heute überschritten. Weitere Zunahme ist für diese Teile von Oberstdorf nicht akzeptabel.*
>
> *Die getroffenen Annahmen sind daher äußerst fraglich und bedürfen dringende einer Aktualisierung.*

Gutachten, Seite 8: "Das ermittelte Pkw-Neuverkehrsaufkommen aus den Planungen zum Bauleitplanverfahren Gewerbegebiet Karweidach wurde ... analog zur bestehenden Richtungsverteilung des Knotenpunkts Rubinger Straße/ Karweidach umgelegt (85% nach Süden; 15% nach Norden), entsprechend ... Für die Umlegung des SV-Anteils wird von einer Verteilung mit 80-90% nach Süden und 10-20% nach Norden ausgegangen ... Die Hauptzufahrtsroute des Kfz-Verkehrs, vor allem des Schwerverkehrs, von und nach Süden **begründetet sich durch die in der Regel schnellere Fahrtzeit über die B19 in Richtung Norden**.

> *Diese **Annahme dürfte angesichts der aktuellen Situation überholt sein**. Wer heute noch in den Hochzeiten des Ferienverkehrs über die B19 fährt, gibt das nach wenigen Versuchen schnell auf und nutzt die OA4 bzw. das Navi leitet ihn dort entlang. **Die angegebenen Zahlen sind daher zu niedrig eingeschätzt.** Wenn der Verkehr aber in höherem Maße (insbesondere beim Schwerverkehr zu erwarten) in Richtung OA4 nach Norden läuft, **so wird die aktuell schon nicht mehr akzeptable Situation an den Engstellen in Rubi und Reichenbach sich massiv verschärfen.***

Gutachten, Seite 9: "Im Falle einer Realisierung der Umfahrungsstraße (vgl. Varianten Ostzufahrt aus der Verkehrsuntersuchung 2007) würde langfristig dieser südliche Abschnitt der Rubinger Straße aber deutlich entlastet werden, da sich Ziel- und Quellverkehr ins Ortszentrum von der Rubinger Straße und der Straße Am Bannholz auf diese Umfahrungsstraße verlagern werden."

> *Offensichtlich ist die **Ostzufahrt noch nicht ad acta gelegt**. Sie ist Teil des aktuellen Flächennutzungsplanes. Allerdings ist wegen des vorangegangen Punktes diese Zufahrt wenig hilfreich, das sie ja wegen der bereits heute überlasteten B19 völlig unsinnig ist*.

3.6.3 Fazit

Die Studie prognostiziert eine Zunahme des Verkehrs bis 2035 allein durch die prognostizierte generelle Verkehrszunahme um 10%, der durch das Gewerbegebiet noch einmal um 25 % verschärft wird. **Damit wird eine Mehrung des Verkehrs um ein Drittel zugegeben** ohne den zunehmenden Verlagerungsverkehr von der B19 auf die OA4 zu berücksichtigen. **Die Auswirkungen auf die Anwohner werden im Gutachten in keiner Weise angesprochen.**

Die vorliegende Studie basiert daher auf aus unserer Sicht **veraltetem Datenmaterial**, das die neuesten Entwicklungen nicht einbezogen hat. Nicht zuletzt zeigt das die mittlerweile unhaltbare Situation für die Bürger in den Ortsteilen Rubi und Reichenbach. Die Anwohner klagen inzwischen über das regelmäßige Kolonnen- und Staubildungs-Nadelöhr durch de facto Einspurigkeit am südlichen Ende von Reichenbach. Neben der Verkehrsbehinderung leiden sie unter Abgasen, Minderung der Lebensqualität und der Erwerbsmöglichkeit (Tourismus).

Aber auch für die Oberstdorfer Bürger zwischen Rubingerstraße und Gymnasium-Kreisel gilt, dass **auch sie vom Verlagerungsverkehr von der B19 in ähnlicher Weise wie die Ortsteile betroffen sind**. Der vermehrte Verkehr durch das Gewerbegebiet (ca. 25%, siehe Gutachten) wird sich hier deutlich auswirken.

Eine Überarbeitung / Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung inklusive einer 1-wöchigen Verkehrszählung ist dringend erforderlich und könnte auch für andere Vorhaben von großem Nutzen sein.

Ideen wie die **Bau der Ostzufahrt für Oberstdorf halten wir für unsinnig**: "Wer Straßen baut, wird Verkehr ernten". Das ändert nichts an der Überlastung der Straßen Richtung Norden.